

Gemeinde:

Wahlbezirk Nr.

Landkreis:

¹⁾ Allgemeiner Wahlbezirk

Wahlkreis:

¹⁾ Sonderwahlbezirk

(Nummer und Name)

¹⁾ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt**

am

1. Wahlvorstand

Zur Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer
8.	als Beisitzer
9.	als Beisitzer

An Stelle nicht erschienenen – ausgefallener²⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher folgende anwesende – herbeigerufene²⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und der Landeswahlordnung (LWO) lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wahlberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum

- Wahlkabine(n) aufgestellt,
- Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt,
- Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en).

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlkabine(n)/Sichtblende(n)/der Eingang zu dem Nebenraum/zur den Nebenräumen²⁾ überblickt werden.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 24 Abs. 6 Satz 5 LWO), indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm handschriftlich unterschrieben.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine.

Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet.

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind)²⁾:

.....
(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer oder Wahlbezirk)

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

- Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wahlberechtigten in den Fällen des § 49 Abs. 5 und 6 sowie des § 52 Abs. 1 LWO) wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen mit den Nummern bis beigefügt.

- 2.7 Im Wahlbezirk befindet sich³⁾

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim²⁾
(Bezeichnung)
- das Kloster
(Bezeichnung)
- die sozialtherapeutische Anstalt
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das/die²⁾ von der Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet wurde.

Der bewegliche Wahlvorstand für die Einrichtung

(Bezeichnung des Krankenhauses, Heimes, der Anstalt)

setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher oder stellvertretender Wahlvorsteher ²⁾
2.	als Beisitzer
3.	als Beisitzer

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in den jeweiligen Wahlraum bei der entsprechenden Einrichtung. Die Mitglieder führten dabei folgende Unterlagen bei sich:

- a) leere Stimmzettel,
- b) leere und verschlossene Wahlurne.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstandes überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war. Die Wahlberechtigten, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen können; sie sich aber auch auf Wunsch der Hilfe eines Mitgliedes des beweglichen Wahlvorstandes bedienen können. Die Wähler kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und falteten sie so, dass sie beim Einlegen in die Wahlurne von anderen Personen nicht eingesehen werden konnten. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine, prüfte ihre Gültigkeit und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in den jeweiligen Wahlraum des Wahlbezirkes zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes.

- 2.8 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.7 dargestellten Ablauf.
- 2.9 Um 18 Uhr⁴⁾ gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wahlberechtigten die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers oder des stellvertretenden Wahlvorstehers²⁾ vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des beweglichen Wahlvorstandes/der beweglichen Wahlvorstände²⁾ vermischt. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Sodann wurden die Stimmzettel, Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab Stimmzettel
(= Wähler)

An entsprechender Stelle in Nummer 4 dieser Wahl-niederschrift eintragen.

3.2.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab Vermerke

3.2.3 Die Zählung der einbehaltenen Wahlscheine ergab Wahlscheine
(= Wähler)

An entsprechender Stelle in Nummer 4 dieser Wahl-niederschrift eintragen.

3.2.4 Die Zählergebnisse der Nummern 3.2.2 und 3.2.3 ergaben zusammen Wähler

3.2.5 Nach den Zählergebnissen der Nummern 3.2.1 bis 3.2.4 wurde festgestellt:

- ¹⁾ Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 stimmte mit dem Ergebnis der Nummer 3.2.1 überein.
- ¹⁾ Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 war um größer – kleiner – ²⁾ als das Ergebnis der Nummer 3.2.1.
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:
.....
.....
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigten – ²⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift bei den Kennbuchstaben A 1 und A 2 sowie A 1 + A 2.

3.4 Nunmehr sortierten mehrere Beisitzer die Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstehers, bildeten dabei die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und den Landeswahlvorschlag derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeswahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Nummer 3.4.1 Buchst. a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. a in der Reihenfolge der Landeswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil dem stellvertretenden Wahlvorsteher. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder stellvertretenden Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. d bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte laut an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.4.1 Buchst. a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Bewerber und Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die Beisitzer sagten die ermittelten Stimmenzahlen laut an. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach Nummer 3.4.1 Buchst. b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Landeswahlvorschlag die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er laut an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Buchstabe d bei. Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die Beisitzer sagten die ermittelten Stimmenzahlen laut an. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend Nummer 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls laut angesagt und als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahl-niederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- ⁹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ⁹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nach-einander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu Nummer 3.4.1 Buchst. d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen laut an, für welchen Bewerber oder für welchen Landeswahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimm-zettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahl-niederschrift einge-tragen.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimmen zugefallen waren,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeswahlvorschlä- gen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Satz 1 Buchst. d bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.6 Das in der nachstehenden Nummer 4 dieser Wahl-niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁹⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁶⁾
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁶⁾
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte
B	Wähler insgesamt (vergleiche Nummer 3.2.1)
B 1	darunter Wähler mit Wahrschein (vergleiche Nummer 3.2.3)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimme) ⁷⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
C	Ungültige Erststimmen			
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber			
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
D 4	4. (Vor- und Familienname der Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“ – laut Stimmzettel –) usw.			
D	Gültige Erststimmen insgesamt			

Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen) ⁸⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen			
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Bewerber			
F 1	1.			
F 2	2.			
F 3	3.			
F 4	4. (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –) usw.			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt			

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Das Mitglied/Die Mitglieder²⁾ des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁹⁾ der Stimmen, weil

.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nummer 3.4) wiederholt. Das in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,

¹⁾ berichtigt¹⁰⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (nach dem Muster der Anlage 24 LWO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten²⁾ an übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahl Niederschrift (vergleiche Nummer 5.6) außer der Gemeinde anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den
(Ort und Datum)

Der Wahlvorsteher

.....

Der stellvertretende Wahlvorsteher

.....

Der Schriftführer

.....

Die übrigen Beisitzer

1.
2.
3.
4.
5.
6.

5.7 Das Mitglied/Die Mitglieder²⁾ des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäftes wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen,
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu Satz 1 Buchst. a bis d wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirktes und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeinde wurde am, Uhr, übergeben:

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- d) das Wählerverzeichnis,
- e) die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – ²⁾ sowie
- f) alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen
am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Dienstsiegel)

.....
(Handschriftliche Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren
Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, sind die Nummern 2.7 und 2.8 zu streichen.

⁴⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landtag ist die festgesetzte Wahlzeit einzutragen.

⁵⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁶⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 sowie A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Nummer 2.5).

⁷⁾ Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

⁸⁾ Summe E + F muss mit B übereinstimmen.

⁹⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.

¹⁰⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Nummer 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.